

# EIN:BLICK 7 – Finanzielles

Orientierungshilfe zum Thema Behinderungen



## **Impressum**

### **Medieninhaber und Herausgeber:**

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK)  
Stubenring 1, A-1010 Wien  
+43 1 711 00-0  
[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

**Verlags- und Herstellungsort:** Wien

**Redaktion:** Abteilung IV/A/10

**Coverbild:** © ikostudio – stock.adobe.com

**Layout & Druck:** Type & Publish KG, 2345 Brunn am Gebirge / Gerin Druck GmbH, 2120 Wolkersdorf

**ISBN:** 978-3-85010-571-2

### **Alle Rechte vorbehalten:**

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMASGK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMASGK und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgeifen.

**Bestellinfos:** Zu beziehen über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter der Telefonnummer +43 1 711 00-86 25 25 sowie unter [www.sozialministerium.at/broschuerenservice](http://www.sozialministerium.at/broschuerenservice).

# Inhalt

**Einleitung** ..... 2

## **Unterstützungen und Ermäßigungen im Zusammenhang von Behinderung und**

Kindheit. .... 1 bis 17 ..... 4  
Arbeit ..... 18 bis 28 ..... 18  
Wohnen. .... 29 bis 30 ..... 29  
Mobilität ..... 31 bis 40 ..... 31  
Existenzsicherung. .... 40  
    – Sozialentschädigung ..... 41 bis 52 ..... 40  
    – Pflegebedürftigkeit ..... 53 bis 63 ..... 57  
    – Krankheit ..... 64 bis 67 ..... 73  
    – Steuerliche Absetzmöglichkeiten ..... 68 bis 70 ..... 78  
    – Sonstiges ..... 71 bis 72 ..... 82

**Anhang** ..... 86

✉ Adressen ..... 86

📖 Glossar ..... 90

# Einleitung

Menschen mit Behinderungen und die Personen in ihrem Umfeld sehen sich im Alltag häufig vor Hürden und Schwierigkeiten. Für eine mögliche Lösung dieser Probleme bedarf es angesichts der ziemlich verwirrenden Vielfalt von Zuständigkeiten, Anlaufstellen und Unterstützungsangeboten vorerst einmal der Orientierung. Einen „**EIN:BLICK**“ soll Ihnen die vorliegende Schriftenreihe des Sozialministeriums bieten.

Wir waren bestrebt, von Fragen auszugehen, die Sie persönlich stellen könnten, und haben Informationen zu folgenden Themenbereichen für Sie aufbereitet:

**EIN:BLICK 1 Kindheit und Jugend**

**EIN:BLICK 2 Arbeit**

**EIN:BLICK 3 Rehabilitation**

**EIN:BLICK 4 Seniorinnen und Senioren**

**EIN:BLICK 5 Pflege**

**EIN:BLICK 6 Sozialentschädigung**

**EIN:BLICK 7 Finanzielles**

**EIN:BLICK 8 Gleichstellung**

„**EIN:BLICK**“ vermittelt eine Übersicht und soll Ihnen die Orientierung erleichtern. Die Angaben können deshalb nicht immer ins Detail gehen. Zur Beurteilung von Einzelfällen sind ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Für speziellere Fragen wenden Sie sich bitte an die im Heft angeführten Institutionen. Als erste Anlaufstelle steht Ihnen jedenfalls das **Sozialministeriumservice** mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für alle Fragen zum Thema Behinderung zur Verfügung.

Zusätzlichen Einblick bietet Ihnen der Anhang, in dem Sie die Adressen der wichtigsten Einrichtungen sowie weitere von uns zusammengestellte Broschüren und Downloads finden. Finanzielle Leistungen werden in den einzelnen Broschüren nur allgemein behandelt. Um Ihnen besseren Zugang zu den für Sie in Frage kommenden Unterstützungen, Befreiungen, Ermäßigungen etc. zu ermöglichen, haben wir diese Informationen im Heft 7 „Finanzielles“ zusammengefasst. Damit versuchen wir, Ihnen möglichst umfassende Information in bedarfsgerechter Gliederung anzubieten. Als eigenes Heft kann es auch leichter auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Diese Gliederung orientiert sich an den verschiedenen Lebensschwerpunkten (Kindheit, Arbeit etc.) in Zusammenhang mit Behinderung. Die darin beschriebenen Leistungen sind durchnummeriert. Die Informationen sind nach den wichtigsten Fragestellungen (wer, was, wo und wie) strukturiert. Bei Mehrfacherwähnung wird auf jene Nummer verwiesen, die eine ausführliche Beschreibung enthält. Überdies bietet Ihnen das  **Glossar** im Anhang eine zusätzliche Möglichkeit der Orientierung.

Wir möchten Sie aber auch einladen, die Homepage des Sozialministeriums  [sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at) zu besuchen. Hier finden Sie viele nützliche Informationen und haben u. a. auch die Möglichkeit, „**EIN:BLICK**“-Texte nach Belieben kostenlos herunterzuladen.  
Die Redaktion

# Behinderung und Kindheit

## 1 – Erhöhte Familienbeihilfe

### Wer?

Rechtsanspruch für Kinder mit einer (voraussichtlich mind. 3 Jahre dauernden) erheblichen Behinderung oder Erkrankung (Grad der Behinderung von mindestens 50 %) und voraussichtlich dauernden Erwerbsunfähigkeit.

Der Anspruch auf Familienbeihilfe entfällt, wenn ein volljähriges Kind über eigene zu versteuernde Einkünfte von mehr als 10.000,00 Euro pro Kalenderjahr verfügt.

### Was?

Die erhöhte Familienbeihilfe beträgt monatlich . . . . .	159,90 Euro
daher insgesamt, einschließlich des Erhöhungsbetrages:	
ab Geburt des Kindes . . . . .	269,60 Euro
ab drei Jahren . . . . .	277,20 Euro
ab zehn Jahren . . . . .	296,10 Euro
ab 19 Jahren bis zum 24. Lebensjahr, bei schwerer Behinderung zeitlich unbegrenzt . . . . .	318,80 Euro

### **Mehrkindstaffel**

für zwei Kinder insgesamt . . . . .	+ 13,40 Euro
für drei Kinder insgesamt . . . . .	+ 49,80 Euro
für vier Kinder insgesamt . . . . .	+ 102,00 Euro
für fünf Kinder insgesamt . . . . .	+ 154,00 Euro
für sechs Kinder insgesamt . . . . .	+ 205,80 Euro
für jedes weitere Kind . . . . .	+ 50,00 Euro

Das Bundeskanzleramt hat dazu auf seiner Webseite einen „Familienbeihilfenrechner“ eingerichtet, mittels dessen Sie Ihre aktuelle Familienbeihilfe berechnen können (siehe  <http://familienbeihilfenrechner.bmfj.gv.at/>).

### **Bitte beachten Sie:**

Beziehen beide im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile aufgeteilt die Familienbeihilfe für ihre Kinder, kann der der Gesamtkinderanzahl entsprechende Betrag der Mehrkindstaffel nur dann zuerkannt werden, wenn ein Elternteil zu Gunsten des anderen Elternteiles auf den Bezug der Familienbeihilfe verzichtet, also ein Elternteil für alle Kinder die Familienbeihilfe bezieht.

### **Beachten Sie bitte weiters:**

Bei Bezug von Pflegegeld wird ein Teil des Erhöhungsbetrages der Familienbeihilfe in der Höhe von 60,00 Euro monatlich auf das Pflegegeld angerechnet. So wird beispielsweise für die Pflege Ihres behinderten Kindes vom Pflegegeld der Stufe 2

(290,00 Euro) ein Betrag von 60,00 Euro abgezogen, sodass als Auszahlungsbetrag an Pflegegeld monatlich 230,00 Euro verbleibt.

### **Mehrkindzuschlag**

Es besteht ein Anspruch auf Mehrkindzuschlag von monatlich 20,00 Euro für jedes ständig im Bundesgebiet bzw. im EU-Raum lebende dritte und weitere Kind, für das Familienbeihilfe gewährt wurde. Voraussetzung ist, dass das Familieneinkommen im Kalenderjahr, das vor dem Jahr liegt, für das der Antrag gestellt wurde, die Höhe von 55.000,00 Euro nicht übersteigt. Antragstellung ist beim Finanzamt im Rahmen der Einkommenssteuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung möglich.

### **Schulstartgeld**

Seit 2011 wird jeweils im September ein Schulstartgeld von 100,00 Euro für jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren ausgezahlt. Die Anweisung des Schulstartgeldes erfolgt gemeinsam mit der Auszahlung der Familienbeihilfe für September. Es ist daher kein gesonderter Antrag nötig.

### **Kinderabsetzbetrag**

Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird – ohne dass ein gesonderter Antrag erforderlich wäre – auch der Kinderabsetzbetrag in Höhe von 58,40 Euro pro Kind und Monat ausgezahlt. (Es handelt sich hier um keine Familienbeihilfe, sondern um einen Absetzbetrag, der in Form einer Negativsteuer ausgezahlt wird.)

## Wo?

beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt – kann bis zu fünf Jahre rückwirkend gewährt werden

## Bitte beachten Sie:

Seit Mai 2015 wurde die Möglichkeit geschaffen, bei Geburt eines Kindes im Inland die Familienbeihilfe zu beziehen, ohne einen entsprechenden Antrag einbringen zu müssen. Die der Finanzverwaltung elektronisch zur Verfügung stehenden Daten werden automatisiert überprüft und die Familienbeihilfe bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen rasch und unkompliziert ausgezahlt. Die Eltern werden mit einem Informationsschreiben über die Zuerkennung der Familienbeihilfe informiert. Fehlen noch Daten oder treten Unklarheiten auf, wird zur Klärung Kontakt mit Ihnen aufgenommen. Der Besuch eines Finanzamtes ist daher nicht mehr erforderlich.

## Wie?

mit Antragsformular des Finanzamtes **Beih3 – Antrag auf Gewährung des Erhöhungsbetrages zur Familienbeihilfe wegen erheblicher Behinderung** auf  [bmf.gv.at](https://bmf.gv.at) unter „Formulare“ – **seit 2015 ohne Antragstellung möglich!**

- + Befunde zur Untersuchung beim Sozialministeriumservice mitbringen (schriftlich Terminvergabe abwarten)
- + persönliche Dokumente des Antragstellers / der Antragstellerin (Lichtbildausweis)
- + das zu untersuchende Kind

## 2 – Pflegegeld

### Wer?

Rechtsanspruch auf Pflegegeld bei einem festgestellten Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden im Monat ab Geburt des Kindes.

Ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → 53 – „Pflegegeld“ auf Seite 57.

## 3 – Familienhospizkarenz – Härteausgleich

### Wer?

Personen, die sich zum Zwecke der Sterbebegleitung oder Begleitung ihres schwersterkrankten Kindes gegen gänzlichen Entfall der Bezüge kenzieren lassen und dadurch in eine finanzielle Notsituation geraten.

Ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → 56 – „Familienhospizkarenz – Härteausgleich“ auf Seite 62.

## 4 – Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer

### Wer?

Rechtsanspruch für Eltern, die ein behindertes Kind haben, wenn das Auto auf das Kind angemeldet ist und die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ im Behindertenpass vorliegt.

Ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → 34 – „Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer“ auf Seite 33.

## 5 – Autobahnvignette

Wer?

Behinderte Menschen mit Eintragung im Behindertenpass des Sozialministeriumservice der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung, sofern der Pkw auf ihren Namen zugelassen ist.

Ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → 35 – „Autobahnvignette“ auf Seite 35.

## 6 – Behindertengerechter Autoombau

Wer?

Familien, die einen Pkw überwiegend für die Mobilität ihres behinderten Kindes verwenden und dafür entsprechende Adaptierungen benötigen

Ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → 33 – „Behindertengerechter Autoombau“ auf Seite 32.

## 7 – Schulfahrtbeihilfe

### Wer?

Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe haben Eltern für ihre Kinder sowie Vollwaisen, sofern für sie Familienbeihilfe (oder gleichartige ausländische Beihilfen) gewährt wird.

### Was?

Die Schulfahrtbeihilfe beträgt

- bei einem Schulweg bis 10 km jeweils für

1-2 Schultage/Woche	4,40 Euro/mtl.
3-4 Schultage/Woche	8,80 Euro/mtl.
mehr als 4 Schultage/Woche	13,10 Euro/mtl.
- bei einem Schulweg über 10 km jeweils für

1-2 Schultage/Woche	6,60 Euro/mtl.
3-4 Schultage/Woche	13,10 Euro/mtl.
mehr als 4 Schultage/Woche	19,70 Euro/mtl.

Schulfahrtbeihilfe wird für höchstens 10 Monate, in Verbindung mit einem Praktikum höchstens 11 Monate, gewährt

## Wo?

bei dem Finanzamt, das auch für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist, jeweils bis 30. Juni des Kalenderjahres einzubringen, das dem Kalenderjahr folgt, in dem das Schuljahr endet, für welches die Schulfahrtbeihilfe begehrt wird.

## Wie?

mit dem Antragsformblatt des Finanzamtes – **Beih 85 – Antrag auf Gewährung von Schulfahrtbeihilfe** auf  [bmf.gv.at](https://bmf.gv.at) unter „Formulare“

+ Schulbesuchsbestätigung

für Restkosten formloser Antrag beim Amt der Landesregierung

## Bitte beachten Sie:

Unter Umständen können Sie auch vom Amt der Landesregierung (Behindertenhilfe) einen weitergehenden Fahrtkostenzuschuss erhalten.

## 8 – Fahrtkostenersatz bei Therapie

### Wer?

Behinderte Kinder, die regelmäßig zur Therapie oder zum Arzt / zur Ärztin müssen

### Was?

Rückvergütung, deren Höhe von der Distanz vom Wohnort zur nächstgelegenen geeigneten Behandlungseinrichtung und der Art des Verkehrsmittels abhängig ist.

### Wo?

bei der zuständigen Krankenkasse, wobei nur die Fahrt zum/zur nächstgelegenen Vertragsarzt/-ärztin vergütet wird – Fahrtkosten zu Hilfsmittelfirmen können auch rückerstattet werden

### Wie?

In einigen Bundesländern existiert ein Formular der Krankenkasse „Anweisung für Transportkosten“, das von dem/der behandelnden Arzt/Ärztin bzw. dem/der Therapeuten/-in bestätigt werden muss.

In jenen Bundesländern (z. B. Wien), in welchen kein Formular existiert, genügt eine formlose Bestätigung seitens des/der behandelnden Arztes/Ärztin bzw. des/der Therapeuten/-in.

## 9 – Kostenersatz für Hilfsmittel

### Wer?

Behinderte Kinder, die Hilfsmittel benötigen

Ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → 67 – „Zuschuss zu privaten Hilfsmitteln und orthopädisch-prothetischer Versorgung“ auf Seite 76.

## 10 – Zuschuss für behindertengerechte Umbauten

Wer?

Familien, die aufgrund der Behinderung ihres Kindes Adaptierungen an Haus oder Wohnung vornehmen müssen.

Ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → 29 – „Zuschuss zu behindertengerechten Umbauten im Wohnbereich“ auf Seite 29.

## 11 – Therapiekostenersatz

Wer?

Behinderte Kinder, denen eine Therapie verordnet wurde

Ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → 64 – „Therapiekostenersatz“ auf Seite 73.

## 12 – Zusatzbetreuung

### Wer?

Behinderte Kinder, die einen zusätzlichen Betreuungs- oder Unterstützungsbedarf haben.

### Was?

zusätzliche Betreuungsperson, etwa für außerschulische Integrationshilfe

### Wo?

beim zuständigen Amt der Landesregierung

### Wie?

formloser Antrag beim Amt der Landesregierung

## 13 – Außergewöhnliche Belastungen

### Wer?

Personen, die wegen der Behinderung ihres Kindes außergewöhnliche finanzielle Belastungen zu tragen haben, und keine erhöhte Familienbeihilfe oder Pflegegeld beziehen.

Ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → 68 – „Außergewöhnliche Belastungen“ auf Seite 78.

## 14 – Freibetrag für Mehraufwendungen für behinderte Kinder

### Wer?

Personen, die wegen der Behinderung ihres Kindes finanziell außergewöhnliche Belastungen zu tragen haben.

### Was?

Bei einem Grad der Behinderung von mindestens	25 % bis 34 %	ein Jahresfreibetrag von 75,00 Euro
Bei einem Grad der Behinderung von	35 % bis 44 %	ein Jahresfreibetrag von 99,00 Euro
Bei einem Grad der Behinderung von	45 % bis 49 %	ein Jahresfreibetrag von 243,00 Euro

Ab einem Grad der Behinderung von 50 % steht neben der erhöhten Familienbeihilfe (→ 1 – „Erhöhte Familienbeihilfe“ auf Seite 4) auch ein **monatlicher Freibetrag von 262,00 Euro** vermindert um pflegebedingte Geldleistungen (Pflegegeld).

Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel, Kosten der Heilbehandlung und ein allfälliges Entgelt für Unterrichtserteilung in einer Sonder- oder Pflegeschule oder für eine Tätigkeit in einer Behindertenwerkstätte sind im nachgewiesenen Ausmaß zu berücksichtigen.

Ist ein behindertes Kind in einem Vollinternat untergebracht, so vermindert sich der monatliche Pauschalbetrag von 262,00 Euro um 8,73 Euro pro Tag der Unterbringung.

Für behinderte Kinder bis zum 16. Lebensjahr können zusätzlich Kinderbetreuungskosten bis zu **2.300,00 Euro jährlich** geltend gemacht werden. (→ 68 – „Außergewöhnliche Belastungen auf Seite 78)

Wo?

beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt

Wie?

im Rahmen der Steuererklärung; Nachweis der tatsächlichen Kosten ist nicht erforderlich

Infos siehe **Steuerbuch2019** auf [bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at) unter „Publikationen“

## **15 – Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes**

Wer?

Personen, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmen und daher nicht berufstätig sind, bzw. wenn eine überwiegende Beanspruchung ihrer Arbeitskraft durch die Pflege des Kindes vorliegt.

Ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → 57 – „Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes“ auf Seite 63.

## 16 – Selbstversicherung in der Krankenversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes

### Wer?

Personen, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmen und die Voraussetzungen für die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes erfüllen.

Ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → 63 – „Beitragsfreie Selbstversicherung in der Krankenversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes“ auf Seite 71.

## 17 – Befreiung von der Rundfunkgebühr, Antrag auf Zuschuss zum Fernsprechentgelt sowie Befreiung von der Entrichtung der Ökostrompauschale

### Wer?

- Personen, die pflegebezogene Leistungen (z. B. Pflegegeld) beziehen unter Berücksichtigung ihres Haushalts-Nettoeinkommens
- gehörlose und schwer hörbehinderte Personen
- Personen mit geringem Einkommen

Ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → 71 – „Befreiung von der Rundfunkgebühr, Antrag auf Zuschuss zum Fernsprechentgelt sowie Befreiung von der Entrichtung der Ökostrompauschale“ auf Seite 82.

# Behinderung und Arbeit

## 18 – Zuschuss zu Führerscheinkosten

### Wer?

Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist (entsprechende Zusatzeintragung im Behindertenpass), sofern durch den Erwerb des Führerscheins die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung ermöglicht wird

### Was?

Zuschuss bis zur Hälfte der Führerscheinkosten

### Wo?

- beim Sozialministeriumservice (✉ siehe Anhang)
- bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt
- beim zuständigen Amt der Landesregierung

### Wie?

**Antrag auf Gewährung einer Förderung** auf  [sozialministeriumservice.at](https://sozialministeriumservice.at) unter „Downloads“ vor Realisierung des Vorhabens  
+ Rechnung

- + Kopie des Führerscheins
- + Nachweis der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (festgestellt durch ärztlichen Sachverständigen des Sozialministeriumservice)

## 19 – Zuschuss zum Erwerb eines Kfz

### Wer?

Begünstigte Behinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %, denen aus behinderungsbedingten Gründen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann. Der Pkw muss zur Erreichung der Ausbildung (Lehrverhältnis oder Ausbildung in einer Krankenpflegeschule) oder Erwerbstätigkeit benützt werden.

Voraussetzung ist u. a.,

- dass das Kfz auf die behinderte Person zugelassen ist, und diese nicht nur Nutzerin sondern auch Eigentümerin des Fahrzeuges ist. Ein Zuschuss kann aber auch für geleaste oder führerscheinfreie Fahrzeuge gewährt werden.
- die Unterschreitung der Einkommensgrenze (2019 3.144,00 Euro/mtl. pro unterhaltsberechtigter Person steigert sich dieser Betrag um 10 %).
- die Unterschreitung des Brutto-Kaufpreislimits (2019 39.300,00 Euro) ohne Einrechnung der Kosten für behindertengerechte Ausstattung oder einen behinderungsgerechten Umbau.

### Was?

Einmalzahlung für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Zulassungsdatum

Zuschusshöhe beträgt dzt. maximal 2.358,00 Euro (bei erstmaliger Gewährung, danach 1.572,00 Euro) zuzüglich behinderungsbedingte Adaptierungen; bei Leasingfahrzeugen erfolgt eine gesonderte Zuschussberechnung

### Wo?

- beim Sozialministeriumservice (✉ siehe Anhang)
- beim zuständigen Sozialversicherungsträger (Pensionsversicherungsanstalt – Möglichkeit eines Darlehens z. B. in Vorarlberg, Unfallversicherungsanstalt)
- beim zuständigen Amt der Landesregierung oder Bezirkshauptmannschaft

### Wie?

**Kfz Antrag** auf  [sozialministeriumservice.at](https://sozialministeriumservice.at) unter „Downloads“ vor Realisierung des Vorhabens

- + Nachweis der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung (festgestellt durch ärztlichen Sachverständigen des Sozialministeriumservice)
- + Pkw-Rechnung samt Zahlungsbestätigung (Originalbeleg)
- + Kopie des Führer- und Zulassungsscheins
- + Einkommensnachweise des/der Antragsteller/in und des/der Ehegatten/Ehegattin
- + Lohnzettel als Einkommensnachweis

## 20 – Behindertengerechter Autoumbau

### Wer?

Personen, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann und die behinderungsbedingt zur Fortbewegung ein eigenes Kfz benötigen

Ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → 33 – „Behindertengerechter Autoumbau“ auf Seite 32.

## 21 – Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer

### Wer?

Personen, mit der Zusatzeintragung im Behindertenpass „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“. Das Kfz muss auf die behinderte Person zugelassen sein

Ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → 34 – „Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer“ auf Seite 33.

## 22 – Autobahnvignette

### Wer?

Behinderte Menschen mit Eintragung im Behindertenpass des Sozialministeriumservice der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung, sofern der Pkw auf ihren Namen zugelassen ist

Ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → 35 – „Autobahnvignette“ auf Seite 35.

## 23 – Steuerfreibetrag für die Mobilität Körperbehinderter

### Wer?

Behinderte, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann bzw. die behinderungsbedingt zur Fortbewegung auf ein Kfz angewiesen sind

Ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → 36 – „Steuerfreibetrag für die Mobilität Körperbehinderter“ auf Seite 36.

## 24 – Übernahme von Fahrt- und Transportkosten zum Arbeitsplatz

### Wer?

Berufstätige behinderte Menschen, die aufgrund der Art und Schwere der Behinderung öffentliche Verkehrsmittel und privates Kfz nicht benützen können

### Was?

Ersatz der Fahrt- und Transportkosten zum Arbeitsplatz

### Wo?

- bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt
- bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice (✉ siehe Anhang)

### Wie?

**Antrag auf Gewährung einer Förderung** auf  [sozialministeriumservice.at](https://sozialministeriumservice.at) unter „Downloads“ vor Realisierung des Vorhabens

+ seit 1.1.2014 Zusatzeintragung im Behindertenpass „Unzumutbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“

+ Parkausweis nach § 29b StVO (Parkausweise, die vor 2001 ausgestellt wurden, haben mit Ende Dezember 2015 ihre Gültigkeit verloren, die nach 2001 ausgestellt sind weiterhin gültig)

+ Rechnungen

## 25 – Zuschuss für berufliche Hilfsmittel bzw. Arbeitsplatzadaptierung

### Wer?

Dienstnehmer/innen mit Behinderung bzw. deren Dienstgeber/innen (Hilfsmittel bzw. Adaptierung muss behinderungsbedingt erforderlich und für Berufsausübung notwendig sein)

### Was?

Zuschuss für berufliche Hilfsmittel bzw. Arbeitsplatzadaptierung – mit Selbstbehalt für den/die Dienstgeber/in ist zu rechnen

### Achtung:

Beantragen Sie die finanzielle Unterstützung vor dem Kauf.

### Wo?

- bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt
- beim Sozialministeriumservice (✉ siehe Anhang)
- beim zuständigen Amt der Landesregierung oder der Bezirkshauptmannschaft

### Wie?

**Antrag auf Gewährung einer Beihilfe im Zusammenhang mit der Adaptierung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen** auf  [sozialministeriumservice.at](https://sozialministeriumservice.at) unter „Downloads“ vor Realisierung des Vorhabens

+ Unterlagen zum Dienstverhältnis (Dienstvertrag/Dienstzettel)

- + Kostenvoranschlag oder Rechnung
- + gegebenenfalls Fördermittel anderer Kostenträger

## 26 – Außergewöhnliche Belastungen

### Wer?

Personen, die wegen ihrer Behinderung finanziell außergewöhnliche Belastungen zu tragen haben

Ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → 68 – „Außergewöhnliche Belastungen“ auf Seite 78.

## 27 – Zuschüsse zu den Lohnkosten

### Wer?

Zuschüsse zu den Lohnkosten können Dienstgebern und Dienstgeberinnen in Form einer **Entgeltbeihilfe**, einer **Inklusionsförderung** oder einer **Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe** gewährt werden.

### Was?

Die konkrete Höhe eines Zuschusses zu den Lohnkosten bestimmt sich bei der Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe nach dem Ausmaß der Gefährdung des Arbeitsplatzes, dem Alter des/der betroffenen Dienstnehmers/-in und nach der Art des abgeschlossenen Dienstverhältnisses (Voll- oder Teilzeitbeschäftigung etc.).

Entgeltbeihilfen können entsprechend der Höhe der festgestellten Leistungsminderung gewährt werden. Kostenbeteiligungen anderer Träger werden der Förderung jedenfalls angerechnet.

Der Zuschuss ist abhängig von der behinderungsbedingten Leistungsminderung und kann bis 700,00 Euro monatlich betragen.

Inklusionsförderungen können im Anschluss an eine Eingliederungsbeihilfe des Arbeitsmarktservice für die Dauer von 12 Monaten gewährt werden. Die Förderung ist unabhängig von einer Minderung der beruflichen Leistungsfähigkeit der Dienstnehmerin / des Dienstnehmers.

Inklusionsförderungen können in der Höhe von 30 % des Bruttolohns, ohne Sonderzahlungen, gewährt werden. Nicht einstellungspflichtige Unternehmen erhalten einen Zuschlag von 25 % zur Inklusionsförderung (InklusionsförderungPlus). Die monatliche Obergrenze für Inklusionsförderungen beträgt für einstellungspflichtige Unternehmen 1.000,00 Euro und für nicht einstellungspflichtige Unternehmen 1.250,00 Euro.

Lohnzuschüsse anderer Fördergeber werden auf die Inklusionsförderungen aufgerechnet, sodass keine Überförderung entsteht.

Wo?

beim Sozialministeriumservice (✉ siehe Anhang)

Wie?

Antrag auf Entgeltbeihilfe, Antrag auf InklusionsförderungPlus oder Antrag auf Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe auf  [sozialministeriumservice.at](https://sozialministeriumservice.at) unter „Downloads“ vor Realisierung des Vorhabens

## 28 – Förderung der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz (PAA)

Wer?

Die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (PAA) kann von Menschen mit Behinderungen im erwerbsfähigen Alter in Anspruch genommen werden, die zumindest in der Pflegestufe 5 (in Ausnahmefällen ab Pflegegeldstufe 3) sind und die die fachliche und persönliche Eignung für den ausgeübten bzw. angestrebten Beruf aufweisen und

- in einem sozialversicherungsrechtlichen Dienstverhältnis stehen oder
- selbständig gewinnorientiert tätig sind oder
- mit Hilfe der PAA ein in konkrete Aussicht gestelltes sozialversicherungsrechtliches Dienstverhältnis erlangen können bzw. eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen können oder
- mit Hilfe der PAA ein Studium oder eine Berufsausbildung in der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer zuzüglich der für den Bezug von Studienbeihilfe zulässigen weiteren Semester absolvieren können,
- aber auf Grund ihrer Beeinträchtigung einer personellen Unterstützung bedürfen.

## Was?

- Begleitung am Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle beziehungsweise Ausbildungsort
- Begleitung bei dienstlichen Verpflichtungen außerhalb des Arbeitsplatzes
- Unterstützungstätigkeiten manueller Art bei der Dienstverrichtung oder während der Ausbildungszeit
- Assistenz bei der Körperpflege während der Dienst- oder Ausbildungszeit
- sonstige behinderungsbedingt erforderliche Assistenzleistungen (z. B. Hilfe beim Mittagessen, Hilfe beim Ein- und Aussteigen, An-/ Ausziehen der Jacke).

## Wo?

über eine Assistenz-Servicestelle wie z. B. die Assistenzgenossenschaft Wien (WAG) siehe unter  [wag.or.at](https://www.facebook.com/wag.or.at)

## Wie?

formloser Antrag (vor Realisierung des Vorhabens sollte ein Termin mit einer Assistenz-Servicestelle vereinbart werden)

# Behinderung und Wohnen

## 29 – Zuschuss zu behindertengerechten Umbauten im Wohnbereich

### Wer?

Menschen mit Behinderungen, z. B. Rollstuhlfahrer und Rollstuhlfahrerinnen, die behinderungsbedingte Adaptierungen im Wohnbereich benötigen

### Was?

Zuschuss zu den Adaptierungskosten – mit Selbstbehalt ist zu rechnen.

Förderungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung.

**Achtung:** Der Antrag ist **vor** Realisierung des Vorhabens einzureichen!

### Wo?

- beim zuständigen Amt der Landesregierung
- bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice (✉ siehe Anhang)

## Wie?

formloser Antrag oder **Antrag Unterstützungsfonds** auf  [sozialministeriumservice.at](https://sozialministeriumservice.at) unter „Downloads“

+ Kostenvoranschlag

+ Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen

+ medizinische Befunde

## 30 – Außergewöhnliche Belastungen

### Wer?

Personen, die wegen ihrer Behinderung außergewöhnliche Belastungen zu tragen haben

Ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → 68 – „Außergewöhnliche Belastungen“ auf Seite 78.

# Behinderung und Mobilität

## 31 – Zuschuss zu Führerscheinkosten

### Wer?

Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist (entsprechende Zusatzeintragung im Behindertenpass), sofern durch den Erwerb des Führerscheins die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung ermöglicht wird

Ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → 18 – „Zuschuss zu den Führerscheinkosten“ auf Seite 18.

## 32 – Zuschuss zum Erwerb eines Kfz

### Wer?

Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann (entsprechende Zusatzeintragung im Behindertenpass); Pkw muss für Ausbildung oder Erwerbstätigkeit benützt werden)

Ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → 19 – „Zuschuss zum Erwerb eines Kfz“ auf Seite 19.

## 33 – Behindertengerechter Autoombau

### Wer?

Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %, denen aus behinderungsbedingten Gründen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann (Pkw muss für Ausbildung oder Erwerbstätigkeit benützt werden). Voraussetzung ist u. a., dass das Kfz auf die behinderte Person zugelassen ist, und diese nicht nur Nutzerin sondern auch Eigentümerin des Fahrzeuges ist.

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss über eine Lenkerberechtigung verfügen, oder falls dies nicht möglich ist, glaubhaft machen, dass das Kraftfahrzeug überwiegend (mindestens zweimal wöchentlich) für seine bzw. ihre persönliche Beförderung genutzt wird und er oder sie mit dem Lenker / der Lenkerin im gemeinsamen Haushalt lebt. Das Fahrzeug muss nachweislich zur Erreichung des Arbeitsplatzes dienen. Als Nachweis reicht die Vorlage des Lohnzettels.

### Was?

Einmalzahlung für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Zulassungsdatum

### Wo?

- beim Sozialministeriumservice (✉ siehe Anhang)
- beim zuständigen Sozialversicherungsträger (Pensionsversicherungsanstalt, Unfallversicherungsanstalt)
- beim zuständigen Amt der Landesregierung oder Bezirkshauptmannschaft

## Wie?

**Kfz Antrag** auf  [sozialministeriumservice.at](https://sozialministeriumservice.at) unter „Downloads“ vor Realisierung des Vorhabens

- + Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung im Behindertenpass
- + Pkw-Rechnung samt Zahlungsbestätigung (Originalbeleg)
- + Kopie des Führer- und Zulassungsscheins
- + Einkommensnachweise des Antragstellers /der Antragstellerin und des Ehegatten / der Ehegattin

## 34 – Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer

### Wer?

Personen, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann (seit 1.1.2014 Zusatzeintragung im Behindertenpass „Unzumutbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“), sowie Personen, die über einen Ausweis gemäß § 29b StVO verfügen, und die behinderungsbedingt zur Fortbewegung ein eigenes Kfz benötigen (**Kfz muss auf den behinderten Menschen zugelassen sein**). Jene Parkausweise nach § 29b StVO, die vor 2001 ausgestellt wurden, haben mit Ende Dezember 2015 ihre Gültigkeit verloren, die nach 2001 ausgestellt sind weiterhin gültig.

Die Steuerbefreiung gilt jeweils für ein Kfz. Überschneidungen bis zu einem Monat, z. B. bei Fahrzeugwechsel (bis zu 3 Fahrzeuge), sind erlaubt. Für Invalidenfahrzeuge besteht keine Versicherungspflicht.

## Was?

Die motorbezogene Versicherungssteuer wird bei Erfüllung der Voraussetzungen zur Gänze als außergewöhnliche Belastung abgezogen.

## Wo?

beim Versicherungsunternehmen, das die Haftpflichtversicherung abwickelt – Weiterleitung an das Finanzamt erforderlich (**Achtung:** nicht alle Versicherungsunternehmen leiten es von sich aus weiter!)

## Wie?

formloser, gebührenfreier Antrag (über das Versicherungsunternehmen an das zuständige Wohnsitzfinanzamt zu richten)

+ Abgabenerklärung mittels Formular **KR 21** auf  [bmf.gv.at](https://bmf.gv.at) unter „Formulare“

+ Zusatzeintragung im Behindertenpass „Unzumutbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“

+ Parkausweis nach § 29b StVO

+ Zulassungsbescheinigung

## 35 – Autobahnvignette

### Wer?

Behinderte Menschen mit Eintragung im Behindertenpass des Sozialministeriumservice der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung oder Blindheit, sofern der Pkw auf sie oder auch auf die behinderte Person (Kinder) zugelassen ist

### Was?

kostenloser Bezug der Klebe- oder Digitale Vignette

### Wo?

grundsätzlich bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice (auch zuständig für die Ausstellung des Behindertenpasses –  siehe Anhang)

### Wie?

Personen die nach den Aufzeichnungen des Sozialministeriumservice Anspruch auf eine Gratis-Autobahnvignette haben, werden rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit für das laufende Jahr schriftlich informiert und zur Antragstellung eingeladen.

## 36 – Steuerfreibetrag für die Mobilität Körperbehinderter

### Wer?

Menschen mit Behinderungen, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann bzw. die behinderungsbedingt zur Fortbewegung auf ein Kfz angewiesen sind

### Was?

monatlicher Freibetrag von 190,00 Euro für eigenes Kfz oder ohne Kfz für nachgewiesene Taxikosten bis zu 153,00 Euro monatlich (ab dem Veranlagungsverfahren für das Jahr 2011).

### Wo?

beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt

### Wie?

seit 2011 nur noch online auf  <https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/> möglich

+ seit 1.1.2014 Zusatzeintragung im Behindertenpass „Unzumutbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ – die Parkausweise nach § 29b StVO, die vor 2001 ausgestellt wurden, haben mit Ende Dezember 2015 ihre Gültigkeit verloren, die nach 2001 ausgestellt sind weiterhin gültig

## 37 – Übernahme von Fahrt- und Transportkosten zum Arbeitsplatz

### Wer?

Berufstätige behinderte Menschen, die aufgrund der Art und Schwere der Behinderung öffentliche Verkehrsmittel und privates Kfz nicht benützen können

Ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → 24 – „Übernahme von Fahrt- und Transportkosten zum Arbeitsplatz“ auf Seite 23.

## 38 – Außergewöhnliche Belastungen

### Wer?

Personen, die wegen ihrer Behinderung außergewöhnliche Belastungen zu tragen haben

Ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → 68 – „Außergewöhnliche Belastungen“ auf Seite 78.

## 39 – Großes Pendlerpauschale

### Wer?

Behinderte Arbeitnehmer/innen, die einen Ausweis gemäß § 29b StVO besitzen und denen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder zumutbar ist.

### Was?

- ab 2 km täglich 31,00 Euro/mtl.
- ab 20 km täglich 123,00 Euro/mtl.
- ab 40 km täglich 214,00 Euro/mtl.
- ab 60 km täglich 306,00 Euro/mtl.

### Wo?

während des Kalenderjahres bei dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin, bei dem/der Sie beschäftigt sind, danach beim Wohnsitzfinanzamt

### Wie?

Die Berechnung der Pendlerpauschale erfolgt ab dem Veranlagungsjahr 2015 mit dem vom BMF zur Verfügung gestellten Pendlerrechner unter  <https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/>.

## 40 – Mobilitätzuschuss des Bundes

### Wer?

Begünstigte Behinderte, denen aus behinderungsbedingten Gründen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, und die im Antragsjahr erwerbstätig sind.

### Was?

Für den behinderungsbedingten Mehraufwand im Zusammenhang mit der Fahrt von und zum Arbeitsplatz erhält man einen einmaligen jährlichen Zuschuss.

### Wo?

Personen, die nicht im Rahmen der Aktion (grundsätzlich im September des Jahres) erfasst werden, können nach der Aktion einen Antrag beim Sozialministeriumservice einbringen (✉ siehe Anhang).

### Wie?

Bei Personen, die nach den Aufzeichnungen des Sozialministeriumservice Anspruch auf einen Zuschuss haben, erfolgt eine automatische Verfahrenseröffnung im Rahmen einer Aktion.

# Behinderung und Existenzsicherung

## Sozialentschädigung

### 41 – Kriegsoferentschädigung – Leistungen für Kriegsopfer

#### Wer?

Beschädigte nach dem KOVG

#### Was?

##### Grundrente

MdE 20 %	56,90 Euro/mtl.
MdE 30 %	113,80 Euro/mtl.
MdE 40 %	170,80 Euro/mtl.
MdE 50 %	227,70 Euro/mtl.
MdE 60 %	284,60 Euro/mtl.
MdE 70 %	341,50 Euro/mtl.
MdE 80 %	455,40 Euro/mtl.
MdE 90 /100 %	569,20 Euro/mtl.

### **Alterszulage**

23,40 Euro/mtl.

für Frauen ab dem 55. Lebensjahr

für Männer ab dem 60. Lebensjahr

### **Erschwerniszulage**

zwischen 25,40 Euro/mtl. und 222,20 Euro/mtl.

abhängig von Alter (ab Vollendung des 65., 70., 75. und 80. Lebensjahres)

und der Minderung der Erwerbsfähigkeit (ab 50 v. H. bis 100 v. H.)

### **Schwerstbeschädigtenzulage**

von 170,80 Euro/mtl. bis 455,40 Euro/mtl.

### **Zusatzrente**

bis zu 933,10 Euro

bei einer Einkommensgrenze von: . . . . . 933,10Euro/mtl.

Erhöhung um. . . . . 45,10 Euro/mtl.

wenn Familienzulage gebührt

### **Familienzulage**

90,20 Euro/mtl.

### **Pflege- und Blindenzulage**

Stufe 1.....	748,20 Euro/mtl.
Stufe 2.....	1.121,50 Euro/mtl.
Stufe 3.....	1.495,90 Euro/mtl.
Stufe 4.....	1.870,20 Euro/mtl.
Stufe 5 .....	2.243,60 Euro/mtl.
Stufe 6.....	2.991,50 Euro /mtl.

### **Blindenführzulage**

167,00 Euro/mtl.

### **Kleider- und Wäschepauschale**

25,20 Euro/mtl.    40,10 Euro/mtl.    67,00 Euro/mtl.

### **Schwerbeschädigtenausweis**

50 %-ige Fahrpreismäßigung bei ÖBB

### **Wo?**

bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice (✉ siehe Anhang)

## Wie?

schriftlicher oder mündlicher Antrag

## 42 – Kriegsoferentschädigung – Leistungen für Hinterbliebene

### Wer?

Hinterbliebene im Sinne des KOVG – das sind Witwen und Witwer, Waisen, Eltern und Elternteile

### Was?

#### **Witwenrente/Witwerrente**

Grundrente . . . . .	227,70 Euro/mtl.	
einkommensabhängige Zusatzrente bis max. . . . .	933,10 Euro/mtl.	
mtl. Gesamtrente max.. . . . .	1.160,80 Euro /mtl.	
zusätzlich . . . . .	144,00 Euro /mtl.	für jedes waisenrentenberechtigzte Kind

#### **Waisenrente**

bis zum 18. Lebensjahr einkommensunabhängig

einfache Waise	Grundrente . . . . .	102,90 Euro/mtl.
	Erhöhung . . . . .	485,20 Euro/mtl.
	= Gesamtrente . . . . .	588,10 Euro/mtl.

Doppelweise	Grundrente . . . . .	204,90 Euro/mtl.
	<u>Erhöhung . . . . .</u>	<u>727,80 Euro/mtl.</u>
	= Gesamtrente . . . . .	932,70 Euro/mtl.

### Elternteilrente/Elternpaarrente

einkommensabhängige Leistungen

Elternteilrente	Rente . . . . .	163,90 Euro/mtl.	(Einkommensgrenze 749,20 Euro/mtl.),
	<u>Erhöhung . . . . .</u>	<u>270,20 Euro/mtl.,</u>	
	Gesamtrente . . . . .	434,10 Euro/mtl.,	Rente bei Einkommenslosigkeit 933,10 Euro/mtl.
Elternteilrente erhöht	Rente . . . . .	196,70 Euro/mtl.	(Einkommensgrenze 769,20 Euro/mtl.),
	<u>Erhöhung . . . . .</u>	<u>270,20 Euro/mtl.,</u>	
	Gesamtrente . . . . .	466,90 Euro/mtl.,	Rente bei Einkommenslosigkeit 933,10 Euro/mtl.
Elternpaarrente	Rente . . . . .	300,70 Euro/mtl.	(Einkommensgrenze 893,90 Euro/mtl.),
	<u>Erhöhung . . . . .</u>	<u>377,70 Euro/mtl.,</u>	
	Gesamtrente . . . . .	678,40 Euro/mtl.,	Rente bei Einkommenslosigkeit 1.399,00 Euro/mtl.

Elternpaarrente erhöht	Rente . . . . .	360,50 Euro/mtl.	(Einkommensgrenze 933,00 Euro/mtl.), Rente bei Einkommenslosigkeit 1.399,00 Euro/mtl.
	Erhöhung . . . . .	377,70 Euro/mtl.,	
	Gesamtrente . . . . .	738,20 Euro/mtl.,	
Mindestelternrente	Elternteil . . . . .	5,10 Euro	
	Elternpaar . . . . .	10,20 Euro	

### Wo?

bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice (📧 siehe Anhang)

### Wie?

schriftlicher oder mündlicher Antrag

## 43 – Kriegsoferentschädigung, Zuschüsse

### Wer?

Beschädigte und Hinterbliebene nach dem KOVG

## Was?

### Diätkostenzuschuss

niedrigste Stufe . . . . .	35,60 Euro
mittlere Stufe . . . . .	71,10 Euro
höchste Stufe . . . . .	106,90 Euro

### Sterbegeld

voll . . . . .	936,00 Euro
halb . . . . .	468,00 Euro

## Wo?

bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice (✉ siehe Anhang)

## Wie?

schriftlicher oder mündlicher Antrag

## 44 – Entschädigung für Kriegsgefangene

## Wer?

Österreichische Staatsbürger/innen, die im Verlauf des Ersten oder Zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft gerieten, oder im Verlauf des Zweiten Weltkrieges oder während der Zeit der Besetzung Österreichs durch die Alliierten Mächte von

einer ausländischen Macht aus politischen oder militärischen Gründen festgenommen und angehalten wurden, oder sich auf Grund politischer Verfolgung im Sinne des Opferfürsorgegesetzes außerhalb des Gebietes der Republik Österreich befanden und aus politischen oder militärischen Gründen von einer ausländischen Macht festgenommen und nach dem Beginn des Zweiten Weltkrieges angehalten wurden.

### Was?

monatliche Geldleistung von 17,50 bis 43,00 Euro

### Wo?

die jeweils für die Rente oder Pension zuständige Stelle, das ist in den meisten Fällen der Pensionsversicherungsträger; weitere Entscheidungsträger sind u. a. die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, der Landeshauptmann und das Sozialministeriumservice (✉ siehe Anhang)

### Wie?

schriftlicher Antrag

## 45 – Heeresentschädigung, Leistungen für Opfer

Das Heeresentschädigungsgesetz hat mit 1. Juli 2016 das Heeresversorgungsgesetz abgelöst. Die nach dem Heeresversorgungsgesetz zuerkannten Leistungen bleiben gewahrt.

Wer?

Beschädigte nach dem Heeresentschädigungsgesetz (HEG)

Was?

### **Versehrtenrente**

ist eine Leistung, deren Höhe sich nach der Bemessungsgrundlage und der Minderung der Erwerbsfähigkeit richtet.

Wo?

bei der Allgemeine Unfallversicherungsanstalt Landesstelle Wien - Heeresentschädigung (✉ siehe Anhang)

Wie?

schriftlicher oder mündlicher Antrag

Niederschrift des / der Präsenzdieners / Präsenzdienerin bei der Entlassungsuntersuchung

## **46 – Heeresentschädigung, Leistungen für Hinterbliebene**

Wer?

Hinterbliebene nach dem HEG – das sind Witwen und Witwer, Waisen und Eltern

Was?

### **Hinterbliebenenrente**

Wo?

bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt Landesstelle Wien – Heeresentschädigung (✉ siehe Anhang)

Wie?

schriftlicher oder mündlicher Antrag

## 47 – Leistungen der Opferfürsorge

Wer?

Opfer des Nationalsozialismus und der politischen Verfolgung in Österreich ab März 1933 sowie deren Hinterbliebene

Was?

### Leistungen für Opfer

siehe → 41 – „Kriegsopferentschädigung – Leistungen für Kriegsopfer“ auf Seite 40.

### Unterhaltsrente

einkommensabhängige Leistung für Inhaber/innen einer Amtsbescheinigung

Einkommensgrenzen für

Alleinstehende .....	1.211,20 Euro/mtl.
Verheiratete bzw. für Lebensgefährten bzw. Lebensgefährtinnen Sorgende .....	1.661,80 Euro/mtl.
Erhöhungsbetrag je Kind .....	45,10 Euro/mtl.

## Leistungen für Hinterbliebene

### Unterhaltsrente

Einkommensgrenze für Hinterbliebene .....	1.110,70 Euro/mtl.
zusätzlich .....	144,00 Euro/mtl. für jedes waisenrentenberechtigten Kind

### Einmalige Geldleistungen nach dem Opferfürsorgegesetz

#### Wo?

einmalige Aushilfen, Zinszuschüsse zu Darlehen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds-Opferfürsorge und Heilfürsorgezuschüsse beim Sozialministerium

Renten, sonstige Entschädigungen und orthopädische Versorgung bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministerium-service (✉ siehe Anhang)

#### Wie?

formloser Antrag

## 48 – Entschädigung für Verbrechenopfer

Wer?

Verbrechenopfer und ihre Hinterbliebenen

Was?

### Leistungen für Verbrechenopfer

**Ersatz des Verdienstentganges** – bis zu 4.083,10 Euro/mtl.

**Einkommensabhängige Zusatzleistung** (sichert ein Mindesteinkommen in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes – siehe → 72 – „Ausgleichszulage in der Pensionsversicherung“ auf Seite 84)

### Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld

Der Pauschalbetrag beträgt für schwere Körperverletzungen	2.000,00 Euro bzw.	4.000,00 Euro
und bei Körperverletzungen mit schweren Dauerfolgen	8.000,00 Euro bzw.	12.000,00 Euro

### Pflege und Blindenzulage

siehe → 41 – „Kriegsopferentschädigung – Leistungen für Kriegsopfer“ auf Seite 40.

## Leistungen für Hinterbliebene

**Ersatz des Unterhaltentganges** – bis zu 2.850,40 Euro/mtl.

**Einkommensabhängige Zusatzleistung** (sichert ein Mindesteinkommen in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes – siehe

→ 72 – „Ausgleichszulage in der Pensionsversicherung“ auf Seite 84)

## Ersatz der Bestattungskosten

Wo?

bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice (✉ siehe Anhang)

Wie?

schriftlicher oder mündlicher Antrag

## 49 – Entschädigung für Impfgeschädigte

Wer?

Impfgeschädigte und deren Hinterbliebene

Was?

## Dauerleistungen für Impfgeschädigte

### **Beschädigtenrente**

nach Vollendung des 15. Lebensjahres – sie beträgt zwischen 101,30 Euro/mtl. und 2.521,30 Euro/mtl.

### **Pflegebeitrag**

bis zum 15. Lebensjahr =  $\frac{2}{3}$  der Pflegezulage nach der Kriegsopferentschädigung

### **Pflegezulage**

siehe → 41 – „Kriegsopferentschädigung – Leistungen für Kriegsopfer“ auf Seite 40.

### **Pauschalabgeltung**

für Impfgeschädigte ohne Dauerfolgen in der Höhe von 1.217,60 Euro

## Leistungen für Hinterbliebene

### **Witwenrente/Witwerrente, Waisenrente**

### **Sterbegeld**

Wo?

bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice (✉ siehe Anhang)

Wie?

schriftlicher oder mündlicher Antrag

## 50 – Entschädigung für Tuberkulosekranke

Wer?

Personen, die an Tbc erkrankt sind

Was?

**Sozialhilfe für Tuberkulosekranke**

je nach Bundesland verschieden hohe Einkommensgrenzen

Wo?

bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. dem Magistrat

Wie?

schriftlicher oder mündlicher Antrag

## 51 – Entschädigung für Contergan-Geschädigte

### Wer?

Personen, die durch das ehemalige BMG (jetzt BMASGK) aufgrund einer Contergan-Schädigung eine einmalige finanzielle Leistung erhalten haben und die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem deutschen Conterganstiftungsgesetz haben.

### Was?

Rentenleistung . . . . . 455,40 Euro/mtl.

### Wo?

bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice (✉ siehe Anhang)

### Wie?

schriftlicher oder mündlicher Antrag

+ Unterlagen der deutschen Conterganstiftung

+ Unterlagen des BMG

## 52 – Entschädigung für Heimopfer

### Wer?

Opfer, die in der Zeit vom 10. Mai 1945 bis 31. Dezember 1999 in Kinder- und Jugendheimen, als Kinder oder Jugendliche

in Krankenanstalten der Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände, der Kirchen oder in entsprechenden privaten Einrichtungen, sofern diese für einen Wohlfahrtsträger tätig wurden oder in Pflegefamilien (vorsätzliche) Gewalt erlitten haben.

Die Rente gebührt Männern mit 65 Jahren und Frauen mit 60 Jahren. Wenn bereits früher eine Eigenpension, ein Ruhegenuss, eine Waisenpension wegen Erwerbsunfähigkeit oder ein Rehabilitationsgeld bezogen wird, dann gebührt die Rente für die Dauer der Zuerkennung dieser Leistung. Anspruch haben auch dauerhaft arbeitsunfähige Bezieher/innen von Mindestsicherung. Personen, die eine sonstige Hinterbliebenenpension beziehen, haben keinen Anspruch.

### Was?

Rentenleistung . . . . . 314,60 Euro

### Wo?

bei der Stelle, die Ihre Pension (bei mehreren Pensionen, die höchste Pension) auszahlt. (Das ist in den meisten Fällen die Pensionsversicherungsanstalt, weitere Entscheidungsträger sind u. a. die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, die SVA der gewerblichen Wirtschaft, die SVA der Bauern)

Landesstelle der Sozialministeriumservice, wenn Sie von keiner anderen Stelle eine Pension beziehen (✉ siehe Anhang)

### Wie?

schriftlicher oder mündlicher Antrag

## Pflegebedürftigkeit

### 53 – Pflegegeld

#### Wer?

Rechtsanspruch für Personen, die aufgrund einer Behinderung ständigen Pflegebedarf von durchschnittlich monatlich mehr als 65 Stunden haben, der voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird

#### Was?

Das Pflegegeld wird je nach Pflegebedarf in sieben Stufen gewährt. → siehe Tabelle auf Seite 58

#### Bitte beachten Sie:

Bei Menschen mit einer schweren geistigen oder psychischen Behinderung – insbesondere einer demenziellen Erkrankung – kann ab dem vollendeten 15. Lebensjahr ein pauschaler Erschwerniszuschlag in der Höhe von 25 Stunden pro Monat angerechnet werden. Pflege erschwerende Faktoren liegen dann vor, wenn sich Defizite des Antriebs, des Denkens, der planerischen und praktischen Umsetzung von Handlungen, der sozialen Funktion und der emotionalen Kontrolle in Summe als schwere Verhaltensstörung äußern.

Die besonders intensive Pflege von schwerst behinderten Kindern und Jugendlichen wird durch einen zusätzlichen pauschalen Erschwerniszuschlag berücksichtigt, wenn zumindest zwei voneinander unabhängige, schwere Funktionsstörungen

vorliegen. Der Erschwerniszuschlag beträgt bis zum vollendeten 7. Lebensjahr monatlich 50 Stunden und danach bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 75 Stunden pro Monat.

Stufe	Pflegebedarf in Stunden pro Monat	Betrag
Stufe 1	mehr als 65 Stunden	157,30 Euro
Stufe 2	mehr als 95 Stunden	290,00 Euro
Stufe 3	mehr als 120 Stunden	451,80 Euro
Stufe 4	mehr als 160 Stunden	677,60 Euro
Stufe 5	mehr als 180 Stunden sowie außergewöhnlicher Pflegeaufwand	920,30 Euro
Stufe 6	mehr als 180 Stunden, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• regelmäßig während des Tages und der Nacht zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen zu erbringen sind, oder</li> <li>• die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson erforderlich ist, weil eine Eigen- oder Fremdgefährdung wahrscheinlich ist</li> </ul>	1.285,20 Euro
Stufe 7	mehr als 180 Stunden, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder</li> <li>• ein vergleichbarer Zustand vorliegt</li> </ul>	1.688,90 Euro

## Wo?

Als Bezieher/in einer Pension oder Rente grundsätzlich bei der auszahlenden Stelle (z. B. Pensionsversicherungsanstalt bzw. als Bezieher/in einer Beamtenpension eines Landes oder einer Gemeinde bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter-Pensionservice -  siehe Anhang).

Wenn Sie keine Pension oder Rente beziehen ist die Pensionsversicherungsanstalt für das Pflegegeld zuständig.

### Wie?

formlos oder mittels Antragsformular des jeweiligen Trägers / der jeweiligen Trägerin  
+ ärztliche Befunde

## 54 – Pflegekarenzgeld nach dem Bundespflegegeldgesetz

### Wer?

Für Personen, die eine Pflegekarenz / Pflegezeit vereinbart haben, eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen oder sich zum Zwecke der Pflegekarenz oder Familienhospizkarenz vom Bezug beim AMS abgemeldet haben.

Voraussetzungen:

- dreimonatige Vollversicherung aufgrund eines unmittelbar vor der Pflegekarenz / Pflegezeit liegenden, unterbrochenen Arbeitsverhältnisses,
- schriftliche Vereinbarung der Pflegekarenz / Pflegezeit mit dem/der Arbeitgeber/in oder
- Nachweis der Inanspruchnahme einer Familienhospizkarenz oder
- Abmeldung vom Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe, sowie
- Erklärung der überwiegenden Pflege und Betreuung (entfällt bei Familienhospizkarenz)

## Was?

Während der vereinbarten Dauer der Pflegekarenz/Pflegezeit oder Familienhospizkarenz gebührt ein einkommensabhängiges Pflegekarenzgeld. Der Grundbetrag gebührt grundsätzlich in derselben Höhe wie das Arbeitslosengeld (55 % des täglichen Nettoeinkommens, Berechnung anhand des durchschnittlichen Bruttoentgelts), zumindest jedoch in Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze. Bei Reduzierung der Arbeitszeit gebührt das Pflegekarenzgeld aliquot. Für unterhaltsberechtigter Kinder gebühren Kinderzuschläge.

## Wo?

beim Sozialministeriumservice Landesstelle Steiermark

## Wie?

Antrag Pflegekarenz/Pflegezeit sowie

Antrag auf Familienhospizkarenz/Pflegekarenzgeld beides auf  [sozialministeriumservice.at](https://sozialministeriumservice.at) unter „Downloads“

## Bitte beachten Sie:

Der Antrag auf Pflegekarenzgeld ist spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Beginn der Pflegekarenz/-zeit bzw. Familienhospizkarenz zu stellen. Bei späterer Antragstellung gebührt das Pflegekarenzgeld erst ab Antragstellung. Bei Antragstellung nach Ende der Maßnahme gebührt kein Pflegekarenzgeld

## 55 – Kostenlose Weiter- und Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für pflegende Angehörige

### Wer?

#### **Kostenlose Weiterversicherung in der Pensionsversicherung:**

für Personen, die eine/n nahe/n Angehörige/n ab der Pflegegeldstufe 3 betreuen und aus diesem Grunde ihre Erwerbstätigkeit aufgeben mussten bzw. durch die Pflege eine gänzliche Beanspruchung ihrer Arbeitskraft vorliegt.

#### **Kostenlose Selbstversicherung in der Pensionsversicherung:**

für Personen, die eine/n nahe/n Angehörige/n ab der Pflegegeldstufe 3 betreuen und deren Arbeitskraft durch die häusliche Pflege erheblich in Anspruch genommen wird (auch dann, wenn keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde)

### Was?

#### **Kostenlose Weiterversicherung und Selbstversicherung in der Pensionsversicherung:**

Sowohl bei der Weiterversicherung als auch bei der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung werden die dafür fälligen Beiträge unbefristet vom Bund übernommen, **sodass den pflegenden Angehörigen keine Kosten entstehen.**

### Wo?

bei jener Versicherungsanstalt, bei der der/die Anspruchswerber/in zuletzt Versicherungszeiten erworben hat; hat er/sie noch keine Versicherungszeiten erworben, ist die Pensionsversicherungsanstalt zuständig.

### Wie?

mit Antrag bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt

## 56 – Familienhospizkarenz – Härteausgleich

### Wer?

Personen, die sich zum Zwecke der Sterbebegleitung von nahen Angehörigen oder Begleitung ihres schwerst erkrankten Kindes gegen gänzlichen Entfall der Bezüge karenzieren lassen oder vom Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe abmelden

### Was?

Personen, die Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, haben grundsätzlich auch Anspruch auf Pflegekarenzgeld – siehe Pflegekarenzgeld nach dem Bundespflegegeldgesetz. Darüber hinaus besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, als Ergänzung einen Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich zu bekommen. Es können nicht rückzahlbare Zuwendungen gewährt werden, wenn das Durchschnittshaushalts-Nettoeinkommen pro Person unter

850,00 Euro sinkt. Diese Grenze erhöht sich, wenn auch andere Familienangehörige im selben Haushalt leben. Rechtsanspruch besteht nicht.

Wo?

beim Sozialministeriumservice Landesstelle Steiermark

Wie?

**Antrag auf Familienhospizkarenz / Pflegekarenzgeld** auf  [sozialministeriumservice.at](https://sozialministeriumservice.at) unter „Downloads“

+ Einkommensnachweise in Originalbelegen

## 57 – Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

Wer?

Personen, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, widmen und daher nicht berufstätig sind bzw. wenn eine überwiegende Beanspruchung ihrer Arbeitskraft durch die Pflege des Kindes vorliegt.

Die Selbstversicherung ist längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes möglich.

### **Bitte beachten Sie:**

Seit 1.1.2013 ist unter bestimmten Voraussetzungen die Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes bis zu zehn Jahre rückwirkend möglich.

### **Was?**

die Beiträge (22,8 % der Beitragsgrundlage) werden zur Gänze aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe und vom Bund bezahlt

### **Wo?**

bei jenem Pensionsversicherungsträger, bei dem der/die Versicherungsberechtigte/r zuletzt Versicherungszeiten nach dem ASVG erworben hat; wurden noch keine Versicherungszeiten erworben, ist die Pensionsversicherungsanstalt zuständig.

### **Wie?**

mit Antrag bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt

## **58 – Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger**

### **Wer?**

Pflegende Angehörige, die ihre/n nahe/n Angehörige/n seit mindestens einem Jahr hauptsächlich pflegen und nun an der Erbringung der Pflegeleistung (z. B. wegen Krankheit oder Urlaub) verhindert sind.

Auch **pfliegende Kinder und Jugendliche** können bei Vorliegen altersadäquater Gründe Zuwendungen erhalten (z. B. wegen Schulschikurs, Projektwoche, Berufsschulbesuch).

Das monatliche Netto-Einkommen des/der pflegenden Angehörigen darf  
bei Pflegegeld der Stufen 1 bis 5 .....2.000,00 Euro  
bei Pflegegeld der Stufen 6 und 7 .....2.500,00 Euro  
nicht übersteigen.

Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jede/n unterhaltsberechtigte/n Angehörige/n um 400,00 Euro, für eine/n behinderte/n unterhaltsberechtigte/n Angehörige/n um 600,00 Euro. Nicht zum Einkommen zählen u. a. das Pflegegeld, die Sonderzahlungen, die Familienbeihilfen, das Kinderbetreuungsgeld, die Studienbeihilfen oder Wohnbeihilfen.

Voraussetzung ist der Bezug eines Pflegegeldes seit mindestens einem Jahr

- zumindest der Stufe 3 oder
- zumindest der Stufe 1 bei einer nachgewiesenen demenziellen Beeinträchtigung oder
- zumindest der Stufe 1 bei einer pflegebedürftigen minderjährigen Person

### Was?

Die maximale Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt bei Anspruch auf  
Pflegegeld der Stufen 1 bis 3 .....1.200,00 Euro  
Pflegegeld der Stufe 4.....1.400,00 Euro

Pflegegeld der Stufe 5 . . . . .	1.600,00 Euro
Pflegegeld der Stufe 6 . . . . .	2.000,00 Euro
Pflegegeld der Stufe 7 . . . . .	2.200,00 Euro

Die Höchstzuwendungen bei Pflege einer demenziell beeinträchtigten oder minderjährigen Person betragen bei Anspruch auf:

Pflegegeld der Stufen 1 bis 3: . . . . .	1.500,00 Euro
Pflegegeld der Stufe 4: . . . . .	1.700,00 Euro
Pflegegeld der Stufe 5: . . . . .	1.900,00 Euro
Pflegegeld der Stufe 6: . . . . .	2.300,00 Euro
Pflegegeld der Stufe 7: . . . . .	2.500,00 Euro

Wird die Ersatzpflege kürzer in Anspruch genommen, verringert sich die Unterstützung. Förderbar ist nur eine Ersatzpflege von mindestens einer Woche. Bei demenziell beeinträchtigten Personen und bei minderjährigen Pflegebedürftigen ist die Förderung bereits für eine Ersatzpflege von mindestens 4 Tagen möglich.

Nur nachgewiesene Kosten können berücksichtigt werden.

### Wo?

bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice (✉ siehe Anhang)

Wie?

Ansuchen zur Unterstützung pflegender Angehöriger auf  [sozialministeriumservice.at](https://sozialministeriumservice.at) unter „Downloads“

**Bitte beachten Sie:**

Für Zeiträume, in denen ein Pflegekarenzgeld geleistet wird, sind Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger nicht möglich.

## 59 – Förderung der 24-Stunden-Betreuung

Wer?

Personen, die ein Pflegegeld nach inländischen Rechtsvorschriften zumindest der Stufe 3 beziehen, dem Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes, und der Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung.

Eine Förderung kann gewährt werden, wenn das monatliche Netto-Gesamteinkommen der pflegebedürftigen Person einen Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jede/n unterhaltsberechtigten/n Angehörigen/n um 400,00 Euro, für eine/n behinderten/n unterhaltsberechtigten/n Angehörigen/n um 600,00 Euro. Nicht zum Einkommen zählen u. a. das Pflegegeld, die Sonderzahlungen, die Familienbeihilfen, das Kinderbetreuungsgeld, die Studienbeihilfen oder Wohnbeihilfen

Die Förderung der 24-Stunden-Betreuung kann österreichweit unabhängig vom Vermögen der pflegebedürftigen Person in Anspruch genommen werden.

### Was?

Wenn zwei Beschäftigungsverhältnisse mit Unselbstständigen vorliegen, beträgt die Zuwendung bis zu 1.100,00 Euro im Monat, bei einem Beschäftigungsverhältnis monatlich bis zu 550,00 Euro. Bei zwei selbstständig erwerbstätigen Personenbetreuern/-betreuerinnen kann eine Förderung von bis zu 550,00 Euro geleistet werden, bei einem Personenbetreuer/einer Personenbetreuerin die Hälfte dieses Betrages.

### Wo?

bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice (✉ siehe Anhang)

### Bitte beachten Sie:

Wenn eine Pflegekarenz oder Pflegezeit in Anspruch genommen wird, ist während dieser Zeit eine Förderung der 24-Stunden-Betreuung nicht möglich

### Wie?

**Antrag für Zuschuss zur 24-Stunden-Betreuung (selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit)**

**24-Stunden-Betreuung: Wechsel oder den Zusatz von Betreuungspersonen**

**24-Stunden-Betreuung: Kontoüberweisung** alle auf  [sozialministeriumservice.at](https://sozialministeriumservice.at) unter „Downloads“

## 60 – Erhöhte Familienbeihilfe

### Wer?

Rechtsanspruch für Kinder mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %. Volljährige Kinder dürfen ein eigenes, zu versteuerndes Einkommen von jährlich 10.000,00 Euro erzielen.

Ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → 1 – „Erhöhte Familienbeihilfe“ auf Seite 4.

## 61 – Beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenversicherung

### Wer?

Für Angehörige, die selbst Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3 haben sowie für Personen, die eine/n nahe/n Angehörige/n zumindest in der Pflegegeldstufe 3 unter überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft nicht erwerbsmäßig in häuslicher Umgebung pflegen.

### Was?

Zusatzbeitrag für Angehörige entfällt

Wo?

beim zuständigen Krankenversicherungsträger

Wie?

mit Antrag beim zuständigen Krankenversicherungsträger

## **62 – Beitragsfreie Selbstversicherung in der Krankenversicherung für bestimmte pflegende Angehörige**

Wer?

Personen, die auf Grund der Pflege einer/eines nahen Angehörigen, die/der selbst anspruchsberechtigte/r Angehörige/r eines/einer Versicherten ist und Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 hat, keine Erwerbstätigkeit ausüben können, weil sie die/den Angehörigen unter ganz überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft pflegen, sozial schutzbedürftig sind und für die keine andere Möglichkeit zur Erlangung eines Krankenversicherungsschutzes besteht, insbesondere auch keine Möglichkeit einer Mitversicherung als Angehörige gegeben ist.

Was?

Versicherungsbeiträge fallen nicht an; diese werden zur Gänze aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und vom Bund beglichen.

### Wo?

bei jenem Krankenversicherungsträger, bei dem der/die Versicherungsberechtigte zuletzt versichert war; wenn er/sie in diesem Bereich seinen Wohnsitz hat; ansonsten sowie in Fällen, in denen er/sie noch keine Versicherungszeiten erworben hat, bei der Gebietskrankenkasse des Wohnortes.

### Wie?

mit Antrag beim zuständigen Krankenversicherungsträger

## **63 – Beitragsfreie Selbstversicherung in der Krankenversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes**

### Wer?

Personen, die sich der Pflege ihres im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmen und die Voraussetzungen für die kostenlose Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes erfüllen, können sich bei sozialer Schutzbedürftigkeit in der Krankenversicherung auf Antrag selbstversichern, sofern sie nicht in der Krankenversicherung pflichtversichert oder als Angehörige mitversichert sind.

Die Selbstversicherung ist längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes möglich.

### Was?

Versicherungsbeiträge (7,55 % der Beitragsgrundlage) fallen nicht an; diese werden zur Gänze aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und vom Bund beglichen.

### Wo?

bei jenem Krankenversicherungsträger, bei dem der/die Versicherungsbeneficiäre zuletzt versichert war; wenn er/sie in diesem Bereich seinen Wohnsitz hat; ansonsten sowie in Fällen, in denen er/sie noch keine Versicherungszeiten erworben hat, bei der Gebietskrankenkasse des Wohnortes.

### Wie?

mit Antrag beim zuständigen Krankenversicherungsträger

# Krankheit

## 64 – Therapiekostenersatz

### Wer?

Personen mit Behinderung(en), die eine Therapie benötigen

### Was?

Kostenersatz abzüglich eines Selbstbehaltes

### Wo?

bei der zuständigen Krankenkasse und beim zuständigen Amt der Landesregierung

### Wie?

formloser Antrag, ärztlicher Verordnungsschein, eventuell ärztliches Gutachten

Rechnung über Therapiekosten

## 65 – Befreiung von der Rezeptgebühr und vom Serviceentgelt für die e-card

### Wer?

1. Personen mit bestimmten (anzeigepflichtigen) übertragbaren Krankheiten
2. Pensionisten und Pensionistinnen mit Ausgleichszulage, Sozialhilfeempfänger/innen etc.
3. Zivildienstler und deren Angehörige
4. Asylwerber/innen in Bundesbetreuung
5. Bezieher/innen niedriger Einkommen  
(max. 933,06 Euro/mtl. bei Alleinstehenden bzw. max. 1.398,97 Euro/mtl. bei Paaren  
+ 143,97 Euro/mtl. für jedes Kind; Werte für 2019).
6. Personen mit Behinderung, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen,  
sofern die monatlichen Nettoeinkünfte  
1.073,02 Euro/mtl. bei Alleinstehenden,  
1.608,82 Euro/mtl. bei Paaren nicht übersteigen.  
Für jedes Kind werden + 143,97 Euro/mtl. hinzugerechnet (Werte für 2019).
7. Personen, die im Kalenderjahr bereits 2 % ihres Jahres-Netto-Einkommens für Rezeptgebühren ausgegeben haben,  
sind automatisch für den Rest dieses Kalenderjahres von der Rezeptgebühr befreit. Es gilt jedoch mindestens ein  
Jahres-Netto-Einkommen von 11.196,72 Euro (im Jahr 2019).

### Was?

Befreiung von der Rezeptgebühr von 6,10 Euro (Wert für 2019)

Befreiung vom Service-Entgelt für die e-card von 11,70 Euro (Wert für 2019) sowie 11,95 Euro für 2020

### Wo?

bei der zuständigen Krankenkasse

### Wie?

Die Personengruppen 1) 2) 3) 4) und 7) werden ohne Antragstellung befreit – die Befreiung von der Rezeptgebühr wird auf ärztlicher Verordnung (= dem Rezept) vermerkt

Die Personengruppen 5) und 6) müssen einen Antrag stellen und Einkommensnachweise erbringen

## 66 – Selbstbehalte bei Kur- und Rehabilitationsaufenthalten

### Wer?

Personen, bei denen aus Gründen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit Härten vermieden werden sollen

### Was?

Befreiung von der Zuzahlung bei Einkommen unter 933,06 Euro/mtl., bei Bezug einer Ausgleichszulage oder bei anderer sozialer Schutzbedürftigkeit.

Sonst 3 Stufen für Zuzahlungen pro Tag:

monatliches Bruttoeinkommen von 933,06 bis 1.514,44 Euro . . . . . 8,36 Euro

monatliches Bruttoeinkommen über 1.514,45 bis 2.095,83 Euro. . . . . 14,33 Euro

monatliches Bruttoeinkommen über 2.095,83 Euro . . . . . 20,31 Euro

(alle Werte für das Jahr 2019)

### Wo?

beim Kranken- oder Pensionsversicherungsträger, bei dem die Kur bzw. der Rehabilitationsaufenthalt beantragt wurde

### Wie?

bei Antrag auf Kur bzw. Rehabilitation Einkommensverhältnisse nachweisen,

danach genügt formloser Antrag auf Befreiung beim jeweiligen Träger

- + Einkommensnachweise
- + Nachweis der sozialen Schutzbedürftigkeit

## 67 – Zuschuss zu privaten Hilfsmitteln und orthopädisch-prothetischer Versorgung

### Wer?

Menschen mit Behinderungen, soweit das Hilfsmittel behinderungsbedingt erforderlich ist

### Was?

Zuschuss zu den Kosten – mit Selbstbehalt ist zu rechnen (mindestens 34,80 Euro bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln; mindestens 104,40 Euro bei Sehbehelfen)

### Wo?

bei der zuständigen Krankenkasse

Übernahme von Restkosten durch das Amt der Landesregierung oder das Sozialministeriumservice (✉ siehe Anhang)

### Wie?

formloser Antrag

- + ärztliche Verordnung
- + Kostenvoranschlag oder Rechnung
- + Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen

# Steuerliche Absetzmöglichkeiten

## 68 – Außergewöhnliche Belastungen

### Wer?

Personen, die wegen ihrer Behinderung oder der Behinderung ihrer Kinder finanziell außergewöhnliche Belastungen zu tragen haben

### Was?

steuerliche Absetzung der Mehrbelastung – wahlweise als pauschaler Freibetrag oder durch Nachweis der tatsächlichen Kosten

Der pauschale Freibetrag beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

von	jährlich
25 % bis 34 %	75,00 Euro
35 % bis 44 %	99,00 Euro
45 % bis 54 %	243,00 Euro
55 % bis 64 %	294,00 Euro
65 % bis 74 %	363,00 Euro
75 % bis 84 %	435,00 Euro
85 % bis 94 %	507,00 Euro
ab 95 %	726,00 Euro

Bei Bezug einer pflegebedingten Geldleistung (z. B. Pflegegeld) können diese Freibeträge nicht gewährt werden. In diesem Fall können Mehraufwendungen aus dem Titel der Behinderung nur insoweit als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, als sie die pflegebedingte Geldleistung übersteigen.

Für nachstehende Krankheiten gibt es Freibeträge für Krankendiätverpflegung:

Aids, Diabetes (Zuckerkrankheit), Tbc (Tuberkulose), Zöliakie .....	70,00 Euro/mtl.
Gallen-, Leber-, Nierenleiden. ....	51,00 Euro/mtl.
Magenkrankheit oder andere innere Krankheiten .....	42,00 Euro/mtl.

Diese Beträge werden zusätzlich zur Pauschale für Körperbehinderung gewährt. Bei Zusammentreffen mehrerer Krankheiten ist der höchste Pauschbetrag zu berücksichtigen.

Ebenso sind nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel sowie Kosten der Heilbehandlung (Arzt-, Spitals-, Kur-, Therapie- und Medikamentenkosten) im nachgewiesenen Ausmaß zu berücksichtigen, also gleichfalls neben den pauschalierten Freibeträgen.

Kosten für Kinderbetreuung können als außergewöhnliche Belastung steuerlich berücksichtigt werden. Das heißt, Kinderbetreuungskosten mindern die Steuerbemessungsgrundlage und damit das zu versteuernde Einkommen. Dabei ist **kein**

**Selbstbehalt** zu berücksichtigen. Für behinderte Kinder bis zum 16. Lebensjahr können demnach zusätzlich Kinderbetreuungskosten **bis zu 2.300,00 Euro jährlich** geltend gemacht werden.

Wo?

beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt

Wie?

seit 2011 nur noch online auf  <https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/> möglich

Der Nachweis des Grades der Behinderung bzw. das Vorliegen einer bestimmten Gesundheitsschädigung zur Inanspruchnahme der Freibeträge ist durch einen Behindertenpass und den entsprechenden Zusatzeintragungen darin zu erbringen.

## 69 – Steuerfreibetrag für die Mobilität Körperbehinderter

Wer?

Behinderte Menschen, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann bzw. die behinderungsbedingt zur Fortbewegung auf ein Kfz angewiesen sind

Ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → 36 – „Steuerfreibetrag für die Mobilität Körperbehinderter“ auf Seite 36.

## 70 – Freibetrag für Mehraufwendungen für behinderte Kinder

### Wer?

Personen, die wegen der Behinderung ihres Kindes, für das sie erhöhte Familienbeihilfe beziehen, finanziell außergewöhnliche Belastungen zu tragen haben

Ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → 14 – „Freibetrag für Mehraufwendungen für behinderte Kinder“ auf Seite 15.

## Sonstiges

### 71 – Befreiung von der Rundfunkgebühr, Antrag auf Zuschuss zum Fernsprechentgelt sowie Befreiung von der Entrichtung der Ökostrompauschale

#### Wer?

- Volljährige Personen, mit Hauptwohnsitz in Österreich, der jener Standort ist, für den die Befreiung beantragt wird (kann auch ein Altersheim sein), sofern sich das Gerät im Wohnraum befindet und nicht für geschäftliche Zwecke genutzt wird.
- als Personengruppe kommt für eine Befreiung in Frage, wer Pflegegeld oder eine vergleichbare Leistung, Leistungen aus der Pensionsversicherung, Arbeitslosenversicherung, Beihilfen aus dem Arbeitsmarktförderungs- und Arbeitsmarktservicegesetz (für Schulungen etc.), der Sozial- oder freien Wohlfahrtshilfe bezieht, sowie gehörlose und schwer hörbehinderte Personen

sofern sie ein geringes Haushalts-Nettoeinkommen haben

#### Was?

Befreiung von der Rundfunkgebühr, Zuschuss zum Fernsprechentgelt, sowie Befreiung von der Entrichtung der Ökostrompauschale

Das Haushalts-Nettoeinkommen aller im selben Haushalt lebender Personen muss (nach Abzug von Miete und außergewöhnlichen Belastungen) unter dem festgesetzten Befreiungsrichtsatz (12 % über dem jeweiligen Ausgleichszulagen-Richtsatz des ASVG) liegen. Leistungen wie Familienbeihilfe, Kriegsopter-, Heeresversorgungs-, Opferfürsorge-, Verbrechensopter- oder Unfallrenten, sowie Pflegegeld u. Ä. werden nicht angerechnet.

Die Einkommensgrenzen sind demnach

1.045,03 Euro	bei einem Einpersonenhaushalt
1.566,85 Euro	bei einem Zweipersonenhaushalt
+ 161,25 Euro	für jede weitere Person im Haushalt

**Bitte beachten Sie:**

Seit 1.1.2011 wird für die Berechnung des Zuschusses zum Fernsprechentgelt ebenfalls eine Einkommensberechnung zugrunde gelegt. Der Befreiungszeitraum wird von drei auf max. fünf Jahre ausgeweitet. Weiters wurde der Zuschuss auch auf Kommunikationsdienste (Internet) ausgedehnt und die technischen Voraussetzungen für die Zahlung eines Zuschusses an gehörlose und schwer hörbehinderte Menschen neu definiert.

Seit 2012 kann mit demselben Antrag auch die Befreiung von der Entrichtung der Ökostrompauschale beansprucht werden.

Wo?

GIS Gebühren Info Service, Postfach 1000, 1051 Wien

## Wie?

mit Antragsformular des GIS (Gebühren Info Service) des ORF ([orf-gis.at](http://orf-gis.at))

+ Finanzamtsbescheid

+ Pflegegeldbescheid bzw. Nachweis über Gehörlosigkeit bzw. schwere Hörbehinderung

Zuerkennung mittels Bescheid der GIS für einen befristeten Zeitraum. Zwei Monate vor Ablauf der Frist muss eine Verlängerung neuerlich beantragt werden. Bescheid gilt als Gutschein für die Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt. Diesen Zuschuss (10,00 Euro netto) müssen Sie bei Ihrem Telefonanbieter beantragen.

## 72 – Ausgleichszulage in der Pensionsversicherung

### Wer?

Personen, die eine niedrige (ASVG-)Pension beziehen und über keine oder nur geringe sonstige Einkünfte verfügen; das gilt sowohl für die Eigen- wie für eine Hinterbliebenenpension

### Was?

für alleinstehende Pensionisten / Pensionistinnen 933,06 Euro

für alleinstehende Pensionisten / Pensionistinnen, die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben 1.048,57 Euro

für Pensionisten und Pensionistinnen, die mit dem Ehegatten/der Ehegattin im gemeinsamen Haushalt leben 1.398,97 Euro  
+ für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen unter 343,19 Euro/mtl. liegt 143,97 Euro

bei Bezieher/innen von Witwen(Witwer)Pensionen bzw. Pensionen für hinterbliebene eingetragene Partner/innen 933,06 Euro

bei Bezieher/innen von Waisenpensionen bis zum 24. Lebensjahr  
Halbwaise 343,19 Euro  
Vollwaise 515,30 Euro

bei Bezieher/innen von Waisenpensionen ab dem 24. Lebensjahr  
Halbwaise 609,85 Euro  
Vollwaise 933,06 Euro

### Wo?

beim zuständigen Pensionsversicherungsträger

### Wie?

mit Antragsformular der Pensionsversicherungsanstalt auf [sozialversicherung.at/pvaforms/f16/Antrag](https://sozialversicherung.at/pvaforms/f16/Antrag)

## Anhang

 **Adressen**

 **Webseiten / Links**

### Sozialministeriumservice

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

T: 05 99 88

F: 05 99 88-2266

SMS für Gehörlose 0664/857 49 17

E: [post@sozialministeriumservice.at](mailto:post@sozialministeriumservice.at)

W: [sozialministeriumservice.at](http://sozialministeriumservice.at)

### Landesstellen

#### Burgenland

Neusiedler Straße 46,

7000 Eisenstadt

T: 05 99 88

F: 05 99 88-7412

E: [post.burgenland@](mailto:post.burgenland@sozialministeriumservice.at)

[sozialministeriumservice.at](http://sozialministeriumservice.at)

W: [sozialministeriumservice.at](http://sozialministeriumservice.at)

#### Kärnten

Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt

T: 05 99 88

F: 05 99 88-5888

E: [post.kaernten@](mailto:post.kaernten@sozialministeriumservice.at)

[sozialministeriumservice.at](http://sozialministeriumservice.at)

W: [sozialministeriumservice.at](http://sozialministeriumservice.at)

#### Niederösterreich

Daniel Gran-Straße 8/3,

3100 St. Pölten

Tel: 05 99 88

Fax: 05 99 88-7655

E-Mail: [post.niederoesterreich@](mailto:post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at)

[sozialministeriumservice.at](http://sozialministeriumservice.at)

[www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)

#### Oberösterreich

Gruberstraße 63, 4021 Linz

T: 05 99 88

F: 05 99 88-4400

E: [post.oberoesterreich@](mailto:post.oberoesterreich@sozialministeriumservice.at)

[sozialministeriumservice.at](http://sozialministeriumservice.at)

W: [sozialministeriumservice.at](http://sozialministeriumservice.at)

## **Salzburg**

Auerspergstraße 67a, 5020 Salzburg

T: 05 99 88

F: 05 99 88-3499

E: [post.salzburg@](mailto:post.salzburg@sozialministeriumservice.at)

[sozialministeriumservice.at](mailto:sozialministeriumservice.at)

W: [sozialministeriumservice.at](mailto:sozialministeriumservice.at)

## **Steiermark**

Babenbergerstraße 35, 8020 Graz

T: 05 99 88

F: 05 99 88-6899

E: [post.steiermark@](mailto:post.steiermark@sozialministeriumservice.at)

[sozialministeriumservice.at](mailto:sozialministeriumservice.at)

W: [sozialministeriumservice.at](mailto:sozialministeriumservice.at)

## **Tirol**

Herzog Friedrich-Straße 3,

6020 Innsbruck

T: 05 99 88

F: 05 99 88-7075

E: [post.tirol@](mailto:post.tirol@sozialministeriumservice.at)

[sozialministeriumservice.at](mailto:sozialministeriumservice.at)

W: [sozialministeriumservice.at](mailto:sozialministeriumservice.at)

## **Vorarlberg**

Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz

T: 05 99 88

F: 05 99 88-7205

E: [post.vorarlberg@](mailto:post.vorarlberg@sozialministeriumservice.at)

[sozialministeriumservice.at](mailto:sozialministeriumservice.at)

W: [sozialministeriumservice.at](mailto:sozialministeriumservice.at)

## **Wien**

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

T: 05 99 88

F: 05 99 88-2266

E: [post.wien@](mailto:post.wien@sozialministeriumservice.at)

[sozialministeriumservice.at](mailto:sozialministeriumservice.at)

W: [sozialministeriumservice.at](mailto:sozialministeriumservice.at)

## Servicestellen des Sozialministeriums

### Team Bürgerinnen- und Bürgerservice

Stubenring 1, 1010 Wien

T: 01/711 00-862286

W: [sozialministerium.at/  
site/Ministerium/Kontakt/  
Kontaktformular/](https://sozialministerium.at/site/Ministerium/Kontakt/Kontaktformular/)

### Infoservice

W: [infoservice.sozialministerium.at](https://infoservice.sozialministerium.at)

### Behindertenanwalt

Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

T: 0800/80 80 16 gebührenfrei

F: 01/711 00-22 37

E: [office@behindertenanwalt.gv.at](mailto:office@behindertenanwalt.gv.at)

W: [behindertenanwalt.gv.at](https://behindertenanwalt.gv.at)

### Broschürenservice

Stubenring 1, 1010 Wien

T: 01/711 00-862525

E: [broschuerenservice@  
sozialministerium.at](mailto:broschuerenservice@sozialministerium.at)

W: [www.sozialministerium.at/  
broschuerenservice](https://www.sozialministerium.at/broschuerenservice)

## Weitere Einrichtungen

### Pensionsversicherungsanstalt

#### Hauptstelle

Friedrich-Hillegeist-Straße 1,  
1021 Wien

T: 05 03 03

F: 05 03 03-288 50

E: [pva@pensionsversicherung.at](mailto:pva@pensionsversicherung.at)

W: [pensionsversicherung.at](https://pensionsversicherung.at)

### Versicherungsanstalt öffentlich

#### Bediensteter

#### Servicestelle Pensionservice der BVA

Barichgasse 38, 1030 Wien

T: 05/040 51

F: 05/040 51-6190

E: [pensionservice@bva.at](mailto:pensionservice@bva.at)

W: [bva.at](https://bva.at)

### Allgemeine

#### Unfallversicherungsanstalt

#### Landesstelle Wien

Webergasse 4 1200 Wien

T: 01/593 93-200 00

F: 01/593 93-206 06

E: [hal@auva.at](mailto:hal@auva.at)

W: [auva.at](https://auva.at)

## **WAG Assistenzgenossenschaft**

### **Geschäftsstelle Wien**

Modecenterstraße 14,

Eingang: Döblerhofstr. 9, 1030 Wien

T: 01/798 53 55

F: 01/798 53 55-21

E: [office@wag.or.at](mailto:office@wag.or.at)

W: [wag.or.at](http://wag.or.at)

Weitere Informationen über Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (Behörden, Beratungs- und Betreuungsstellen, Verbände, Vereinigungen, Selbsthilfegruppen, Interessenvertretungen etc.) finden Sie auf der Website

 [infoservice.sozialministerium.at](http://infoservice.sozialministerium.at)

## Glossar

Außergewöhnliche Belastungen (68) . . . . .	78
Ausgleichszulage in der Pensionsversicherung (72) . . . . .	84
Autobahnvignette (35) . . . . .	35
Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer (34) . . . . .	33
Befreiung von der Rezeptgebühr und vom Serviceentgelt für die e-card (65) . . . . .	74
Befreiung von der Rundfunkgebühr, Antrag auf Zuschuss zum Fernsprechentgelt sowie Befreiung von der Entrichtung der Ökostrompauschale (71) . . . . .	82
Behindertengerechter Autoombau (33) . . . . .	32
Beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenversicherung (61) . . . . .	69
Betragsfreie Selbstversicherung in der Krankenversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes (63) . . . . .	71
Beitragsfreie Selbstversicherung in der Krankenversicherung für bestimmte pflegende Angehörige (62) . . . . .	70
Erhöhte Familienbeihilfe (1) . . . . .	4
Entschädigung für Contergan-Geschädigte (51) . . . . .	55
Entschädigung für Heimopfer (52) . . . . .	55
Entschädigung für Impfgeschädigte (49) . . . . .	52
Entschädigung für Kriegsgefangene (44) . . . . .	46
Entschädigung für Tuberkulosekranke (50) . . . . .	54
Entschädigung für Verbrechenopfer (48) . . . . .	51

Fahrtkostenersatz bei Therapie (8) . . . . .	11
Familienhospizkarenz – Härteausgleich (56) . . . . .	62
Förderung der 24-Stunden-Betreuung (59) . . . . .	67
Förderung der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz (PAA) (28) . . . . .	27
Freibetrag für Mehraufwendungen für behinderte Kinder (14) . . . . .	15
Großes Pendlerpauschale (39) . . . . .	38
Heeresentschädigung, Leistungen für Hinterbliebene (46) . . . . .	48
Heeresentschädigung, Leistungen für Opfer (45) . . . . .	47
Kostenlose Weiter- und Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für pflegende Angehörige (55) . . . . .	61
Kriegsopferentschädigung – Leistungen für Hinterbliebene (42) . . . . .	43
Kriegsopferentschädigung – Leistungen für Kriegsopfer (41) . . . . .	40
Kriegsopferentschädigung, Zuschüsse (43) . . . . .	45
Leistungen der Opferfürsorge (47) . . . . .	49
Mobilitätzuschuss des Bundes (40) . . . . .	39
Pflegegeld (53) . . . . .	57
Pflegekarengeld nach dem Bundespflegegeldgesetz (54) . . . . .	59
Schulfahrtbeihilfe (7) . . . . .	10
Selbstbehalte bei Kur- und Rehabilitationsaufenthalten (66) . . . . .	75
Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes (57) . . . . .	63
Steuerfreibetrag für die Mobilität Körperbehinderter (36) . . . . .	36

Therapiekostenersatz (64) . . . . .	73
Übernahme von Fahrt- und Transportkosten zum Arbeitsplatz (24) . . . . .	23
Zusatzbetreuung (12) . . . . .	14
Zuschuss für berufliche Hilfsmittel bzw. Arbeitsplatzadaptierung (25) . . . . .	24
Zuschuss zu behindertengerechten Umbauten im Wohnbereich (29) . . . . .	29
Zuschuss zu Führerscheinkosten (18) . . . . .	18
Zuschuss zu privaten Hilfsmitteln und orthopädisch-prothetischer Versorgung (67) . . . . .	76
Zuschuss zum Erwerb eines Kfz (19) . . . . .	19
Zuschüsse zu den Lohnkosten (27) . . . . .	25
Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger (58) . . . . .	64

- Band 1 Kindheit und Jugend
- Band 2 Arbeit
- Band 3 Rehabilitation
- Band 4 Seniorinnen und Senioren
- Band 5 Pflege
- Band 6 Sozialentschädigung
- Band 7 Finanzielles
- Band 8 Gleichstellung

# EINBLICK



Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz informiert über wichtige Fragen zum Thema Behinderung.



